

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sebastian Stoll 563 7759 sebastian.stoll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.10.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1230/24 öffentlich
Sitzung am Gremium 30.10.2024 BV Vohwinkel		
		Beschlussqualität Entscheidung
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW: Aufhebung des Verkehrszeichens 315 (Gehwegparken) vor Buchenhofener Straße 1		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW vom 7. August 2024 wird die Rücknahme des Gehwegparkens an der Buchenhofener Straße 1 gefordert. Das ausgeschilderte Gehwegparken erstreckt sich von der Kreuzung Hammersteiner Allee/Haeselerstraße bis zur Zufahrt der Liegenschaft Buchenhofener Straße 1 über eine Länge von ca. 23 Metern und bietet Parkmöglichkeiten für bis zu vier PKW.

Der genannte Bereich des Bürgerantrags ist durch eine historisch gewachsene Bebauung gekennzeichnet und die Parkordnung existiert seit vielen Jahren.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 12 StVO darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder von Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt. Um einen in diesem Sinne unbehinderten Verkehr aufrecht zu erhalten, muss regelmäßig eine Gehwegbreite von 2m Breite verbleiben (Ratsbeschluss von 1991). Die verbleibende Restgehwegbreite beträgt hier stets über einen Meter. Da aus straßenentwurfstechnischer Sicht die Situation nicht optimal aber tolerabel ist und es ebenfalls keine Beschwerden in dem Teilbereich gibt, sieht die Verwaltung aufgrund der Abweichung keinen Bedarf, die bestehende Parkregelung abzuändern. Des Weiteren herrscht nach Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde an dieser Stelle keine auffällige Unfallage.

Durch den an den Gehweg angrenzenden Grünwuchs, welcher auf den Gehweg hineinragt, kommt es jedoch zu Einschränkungen. Außerdem steht das Verkehrszeichen 315-66 StVO (Anfang des vollachsigen Gehwegparkens) in einer Weise auf dem Gehweg, in welcher an dieser Stelle lediglich eine nutzbare Restgehwegbreite von ca. 0,80 Metern bleibt. Aus diesen Gründen soll das Verkehrszeichen 315-66 StVO um ca. 30 cm in Richtung Fahrbahn versetzt und der Grünwuchs zurückgeschnitten werden, um eine uneingeschränkte Nutzbarkeit des Gehwegs sicherzustellen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Es entstehen keine klimatischen Auswirkungen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Antrag nach § 24 GO NRW